

MOTION von Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Ergänzung Gastgewerbegesetz

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gastgewerbegesetz (GGG) wie folgt zu ergänzen:

1. Patentvoraussetzung ist ein Selbstkontrollkonzept gemäss Art. 23 LMG und Art. 49 LGV.
2. Die Strafbestimmungen in Art. 39 GGG sind so zu konkretisieren, dass der Patententzug als Folge von wiederholten Verstössen gegen Art. 11 LGV (Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke) durch die Gemeinden des Kantons Zürich einheitlich erfolgt.

Esther Hildebrand
Robert Brunner

196/2006

Begründung:

Der Jahresbericht des Kantonalen Labors weist jedes Jahr den gleichen Befund auf, nämlich dass in erster Linie einige schwarze Schafe aus dem Gastgewerbe für einen grossen Teil der gravierenden Beanstandungen verantwortlich sind. Es ist eine Tatsache, dass es im Gastgewerbe einzelne Betriebe gibt, in denen die Lebensmittelgesetzgebung entweder nicht bekannt ist oder dann ignoriert wird. Das Selbstkontrollkonzept gemäss Eidg. Lebensmittelgesetzgebung ist Voraussetzung, damit man Lebensmittel in Verkehr bringen darf. Es hat also am Tag der Betriebseröffnung vorzuliegen. Indem man das Selbstkontrollkonzept als Patentvoraussetzung verlangt, entsteht dem Gastgewerbe kein zusätzlicher Aufwand. Wer kein Selbstkontrollkonzept vorlegen kann, erfüllt die gesetzlichen Vorschriften nicht und soll daher auch kein Patent erhalten. Auch für die Gemeinden entsteht dadurch kein Mehraufwand. Die Kontrolle des Selbstkontrollkonzeptes ist eine Aufgabe der Lebensmittelkontrolle. Wo ungenügende Kenntnisse vermutet werden, schickt man die Lebensmittelkontrolle in der Regel unmittelbar nach der Eröffnung zur Kontrolle. Ob die Kontrolle also vor oder nach der Betriebseröffnung erfolgt, bringt den gleichen Aufwand.

Ein weiterer Mangel des heutigen Gastgewerbegesetzes ist der, dass zwar im Detail geregelt wird, wie ein Patent zu erteilen ist, der Entzug aber wenig konkretisiert wird. Insbesondere bei wiederholten Verstössen gegen Art.11 LGV wäre eine einheitliche Regelung im Kanton von Vorteil. In Behördenschulungen empfiehlt der Kantonschemiker den Gemeinden den Patententzug nach drei Verstössen. Ein Patententzug ist für das Gastgewerbe aber eine drakonische Strafe, weshalb er nicht einfach von Empfehlungen des Kantonschemikers abhängig sein kann, sondern durch einen einheitlichen «Tarif» geregelt werden soll.